

Wolfgang Hinte

Sozialraumorientierung und die Finanzierung der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe

Ökonomie, Recht und Sozialarbeit sind jeweils für sich eigene Systeme mit einer hochgradig komplizierten, kaum durchschaubaren und erst recht nicht „steuerbaren“ Binnenlogik. In der Jugendhilfe (und nicht nur dort) berühren, überlappen bzw. beeinflussen sich diese Systeme in einer Art und Weise, die sowohl unter volkswirtschaftlichen wie auch sozialstaatlichen Aspekten (etwa der Leistungsgerechtigkeit) bisweilen irritierend ist. Dieser Befund ist nicht der Tatsache geschuldet, dass in den jeweiligen Systemen schlecht, kurzsichtig, oberflächlich oder gar mit bösem Willen agiert würde. Mich dünkt eher, dass sich zum einen die Abstimmung dieser drei Systeme äußerst schwierig gestaltet und dass zum anderen (und dies scheint mir gewichtiger) keine Instanz existiert, die diese Abstimmung mit der notwendigen Eingriffsmacht vornehmen kann. Dies führt in der kommunalen Jugendhilfe dazu, dass (wie in profitorientierten kapitalistischen Gesellschaften nicht anders zu erwarten) faktisch die Ökonomie siegt, das Recht gelegentlich das Schlimmste verhindert und die Sozialarbeit entweder das Nachsehen hat oder sich zähneknirschend bzw. (schlimmer noch) unreflektiert zum Büttel der Ökonomie machen lässt, während die Rechtsprechung in einer gelegentlich autistischen Art und Weise so tut, als gebe es die Ökonomie gar nicht und die Sozialarbeit als fachlicher Bezugspunkt sei allenfalls in Fußnoten unterzubringen.

Bei der Umsetzung des Fachkonzepts Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe sind diese Zusammenhänge in unmissverständlicher und gelegentlich gar skurriler Art und Weise deutlich geworden. Das SGB VIII setzt mit dem in § 27 formulierten Leistungsanspruch einen Rahmen, der eine eindeutige sozialstaatliche Markierung darstellt: Auf der Grundlage eines im Gesetz (§ 36 SGB VIII) dargelegten Verfahrens, bei dem Sozialarbeit eine wesentliche Rolle spielt, wird ein Leistungsanspruch überprüft, der – bei Eintreten – dazu führt, dass betroffenen Menschen aus öffentlichen Geldern eine in dem jeweiligen Prozess zu ermittelnde Leistung gewährt wird. In diesem Rahmen hat sich die Sozialarbeit in mehrfacher Weise verirrt bzw. chloroformieren lassen:

- Sie hat ohne Not originäre fachliche Prinzipien wie etwa die Orientierung am Willen der Betroffenen, die Unterstützung von Eigeninitiative statt entmündigender Betreuung oder auch den Vorrang der Nutzung personeller und sozialräumlicher Ressourcen an Stelle oder in Ergänzung zu „fremden“ Ressourcen über Bord geworfen und mit dazu beigetragen, dass ein ausdifferenziertes System an gut gemeinter wohlfahrtstaatlicher Betreuung in einem breiten Spektrum von ambulanten über teilstationären bis stationären Hilfen entstanden ist, in dem der Wille der betroffenen Menschen, ihre Eigenaktivität und ihre Ressourcen sowie die (wenn denn vorhandenen) Ressourcen des Nahraums allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen.¹
- Sie hat fachliche Begründungen dafür geliefert, dass bestimmte, zum einen in den § 28 ff. SGB VIII benannte, zum anderen aber auch nach Einführung des SGB VIII gleichsam dazu erfundene Hilfeformen entwickelt wurden, die eine systemische Eigenlogik entfalteten, die

¹ *Hinte, W.*, Jugendhilfe im Sozialraum, in: Der Amtsvormund 73 (11), 2000, S. 930–942.

sich von den jeweiligen Bedarfen der durch den Willen der Betroffenen festgelegten Vorgaben mehr und mehr entfernte und in vielen Fällen eine auf den individuellen Bedarf passgenau zugeschnittene Maßnahme angesichts des auf hohem Niveau versäulerten Hilfeapparats zumindest erschwert, wenn nicht gar vielerorts verhindert. Das institutionelle System dominiert die Lebenswelt, und das mittlerweile sogar durch sozialarbeiterische Theorie und Praxis gestützt.²

- Das ökonomische System wiederum war klug genug, die rechtlichen Vorgaben so zu nutzen, dass gleichsam eine zweite (aber realiter höchst dominante) Wirklichkeit entstand, in der sich der Geist der gut gemeinten rechtlichen Vorgaben kaum noch wieder findet. Und auch diese „zweite Wirklichkeit“ wird sozialarbeiterisch gerechtfertigt oder zumindest wird in ihr mitgespielt. Denn die Fallfinanzierung führt dazu, dass genau das finanziert wird, was sowohl nach sozialarbeiterischen Maximen als auch unter sozialstaatlichen Aspekten verhindert werden müsste, nämlich der „Fall“ – also der nach sozialarbeiterischen und juristischen Maßstäben „bedürftige“ oder „leistungsberechtigte“ Mensch. Um es unmissverständlich – mit Blick auf immer wieder geäußerte Kritik an solchen Hinweisen – zu sagen: Ich kritisiere mit diesem Hinweis nicht, dass konstatierten Leistungsansprüchen nachgekommen wird, sondern ich kritisiere, dass ein Finanzierungsmechanismus installiert wurde, der den Scheinwerfer sozialarbeiterischer/institutioneller Tätigkeit darauf richtet, erst im Stadium des identifizierten Leistungsanspruches tätig zu werden und den gesamten Bereich der „Karriere“ davor (unzutreffend oft „Prävention“ genannt) zu vernachlässigen. Wir finanzieren – überspitzt gesagt – die Bearbeitung der eingetretenen Katastrophe und schwächen dadurch die Systemenergie, die diese Katastrophe verhindern könnte.³

Kein betriebswirtschaftlich weitsichtig agierender Träger engagiert sich dafür, prekäre Lebenssituationen zu einem Zeitpunkt zu bearbeiten, da der evtl. attestierbare Leistungsanspruch noch nicht eingetreten ist, denn Geld fließt ja erst, wenn der Fall als solcher identifiziert wurde, das Verfahren durchlaufen hat und zurecht geschrieben wurde. Dass Ökonomie so funktioniert, lernt man in den entsprechenden Studiengängen bereits im ersten Semester. (Wenn etwa ein Staat Prämien auf getötete Giftschlangen aussetzt, fördert er damit genau die Züchtung dieser Spezies.) Die Sozialarbeit hilft bei diesem Verfahren insoweit, als sie in durchaus sozialstaatlich durchtränkter Absicht das Vokabular und sozialarbeiterische Know-how für die Konstruktion von „Fällen“ liefert.

Ökonomische Aspekte dominieren auch in soweit, als unter Nutzung der rechtlichen Rahmenbedingungen zahlreiche lokale Kartelle sowie regionale und überregionale Netzwerke entstanden sind, die davon leben, dass bei konstatierte Leistungsberechtigung (deutlicher gesagt: bei Bereitschaft des Kostenträgers zu zahlen) eine (selbstverständlich den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78 SGB VIII entsprechende) Leistung angeboten wird, die (auf der Vorderbühne) den Zweck hat, nach den Regeln der sozialarbeiterischen Kunst Kinder, Jugendliche und Familien zu unterstützen, die aber aus anderer Sicht (also auf der wirkmächtigen Hinterbühne) dazu dient, die eigene Institution am Leben zu erhalten bzw. – wenn möglich – zu vergrößern. Auch dies kann man keinem Leistungserbringer verdenken, denn die ökonomische Logik treibt ihn geradezu in ein solches Verhalten hinein.⁴

2 Klug analysiert in: *Klatetzki, T.*, Flexible Erziehungshilfen, Münster 1995.

3 *Hinre, W.*, Fälle, Felder und Budgets, in: Merten, R. (Hrsg.), Sozialraumorientierung, Weinheim/München 2002, S. 91–126.

4 *Hinre, W./Litges, G./Groppe, J.*, Sozialräumliche Finanzierungsmodelle, Berlin 2003.

So zeigt sich, dass auf der Basis einer auf den ersten Blick in weiten Teilen vernünftigen rechtlichen Regelung das ökonomische System in vielerlei Hinsicht die Wirklichkeit prägt, die Akteure aus der Abteilung „Recht“ ihrer eigenen Logik folgend allenfalls darauf schauen, ob bestehenden Paragraphen formal Genüge getan wird, und die Sozialarbeit mit ihren ohnehin je nach „Schule“ definierten fachlichen Ansprüchen als schwächster Player in diesem Spiel mal achselzuckend, mal zähneknirschend, mal frohlockend und nur selten subversiv oder wenigstens reflektiert mitmacht und allenfalls versucht zu retten, was noch zu retten ist.

Da ich ordentliche gesetzliche Regelungen zu schätzen weiß und gleichzeitig realistisch genug bin, um zu wissen, dass Geld die Welt regiert, werde ich nicht müde, anzuregen, dass gerade auch unter dem Aspekt sozialer Gerechtigkeit in einer entwickelten Zivilgesellschaft die in dieser Sphäre versammelte sozialarbeiterische Fachlichkeit einen wesentlichen Bezugspunkt darstellen müsste sowohl für die Interpretation rechtlicher Vorgaben als auch für die Gestaltung der sich daraus ableitbaren Finanzierungsstränge. Mit Blick auf das Fachkonzept Sozialraumorientierung heißt das, dass Finanzierungsformen und Interpretationen rechtlicher Vorgaben auch sozialarbeiterischen Standards (so sie denn klar sind – daran arbeiten wir –) folgen müssen.

Sozialraumorientierung als fachliche Leitlinie für den Umbau der kommunalen Jugendhilfe

Weil ich fürchte, dass auch im Ambiente des vorliegenden Beitrags zur Frage „Was ist Sozialraumorientierung?“ nicht nur Erhellendes geschrieben wird, liegt mir an einer (notwendigerweise knappen) Definition dessen, was ich meine, wenn ich von „Sozialraumorientierung“ spreche und schreibe. In der Sozialraumorientierung geht es nicht darum, mit großem Methodenarsenal und pädagogischer Absicht Menschen zu verändern, sondern darum, Lebenswelten zu gestalten und Arrangements zu kreieren, die leistungsberechtigten Menschen helfen, auch in prekären Lebenssituationen zurechtzukommen. Dabei sind folgende Prinzipien von Bedeutung:⁵

1. Ausgangspunkt jeglicher Arbeit sind der Wille/die Interessen der leistungsberechtigten Menschen (in Abgrenzung zu Wünschen oder naiv definierten Bedarfen).
2. Eigene Aktivität der leistungsberechtigten Menschen zur Erreichung ihrer Ziele hat grundsätzlich Vorrang vor betreuender Tätigkeit durch Professionelle.
3. Bei der Gestaltung einer Hilfe spielen personale und sozialräumliche Umfeld-Ressourcen eine wesentliche Rolle.
4. Projekte und Unterstützungs-Arrangements sind – wenn möglich – zielgruppen- und bereichsübergreifend angelegt.
5. Vernetzung und Integration der verschiedenen sozialen Dienste sind Grundlage sowohl für wirksame Einzelhilfen als auch für gestaltende Arbeit im Sozialraum.

Sozialraumorientierung als fachliches Konzept besteht im Kern aus diesen fünf Prinzipien; die Akteur/innen lassen sich indes bei deren Realisierung geradezu hemmungslos von allen herkömmlichen und aktuellen methodischen Ansätzen beeinflussen. Sozialraumorientierung ist damit nicht eine neue „Theorie“, kein mit anderen „Schulen“ konkurrierender Ansatz, sondern

5 *Hinze, W./Treeß, H.*, Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe, Weinheim und München 2007, S. 45 ff.

eine unter Nutzung und Weiterentwicklung verschiedener theoretischer und methodischer Blickrichtungen entwickelte Perspektive, die als konzeptioneller Hintergrund (Fachkonzept) für das Handeln in zahlreichen Feldern sozialer Arbeit dient.⁶ Um den Kern des Konzepts herum werden ständig Anpassungsleistungen vorgenommen, Stilwechsel und Darstellungsvarianten bis hin zum Austausch von unzeitgemäßen Vokabeln. Im Grunde existiert dieses Konzept in seinen Kernprinzipien seit den 70er Jahren. Um es in neueren Vokabeln zu sagen: Irgendwie ist es systemisch, lebensweltorientiert, ökosozial, lösungsorientiert und empowernd, doch es gab es schon, bevor seine Inhalte in all diese zeitgenössischen Strömungen einfließen: die Gnade der frühen Geburt.

Prononciert gesagt steht Sozialraumorientierung als Chiffre für die im Geiste der alten Gemeinwesenarbeit fortentwickelte Sozialarbeit weg von der auf den Klienten bezogenen Haltung des „Ich weiß, was für dich gut ist, und das tun wir jetzt.“ über das „Eigentlich weiß ich schon, was für dich gut ist, aber ich höre dir erst mal zu.“ hin zum konsequenten „Dein Wille wird ernst genommen – er ist mir nicht Befehl, aber ich will mich ihm mit meinen fachlichen und den leistungsgesetzlichen Möglichkeiten stellen.“⁷

Angesichts der Wehrlosigkeit des Begriffs „Sozialraumorientierung“ lässt sich nicht vermeiden, dass das Konzept häufig verkürzt rezipiert (gelegentlich gar verfälscht) wird als der schlichte Versuch, soziale Dienstleistungen gebietsspezifisch zu organisieren. An dieser merkwürdigen und nicht auszurottenden Interpretation arbeitet sich immer noch der eine oder andere Rechtsanwalt oder Hochschulprofessor ab und führt damit eine Diskussion, die sich zwar durchaus auf einzelne kommunale Eskapaden bezieht, mit dem Konzept Sozialraumorientierung jedoch wenig zu tun hat.

Sozialräumliche Finanzierungsformen für die Hilfen zur Erziehung

Bei der Einführung sozialraumorientierter Arbeitsweisen erwies es sich als nicht besonders förderlich, dass der Begriff „Sozialraumorientierung“ in kürzester Zeit zum Opfer einer vornehmlich akademisch geführten Diskussion wurde,⁸ die den Akteuren aus den Bereichen Recht und Ökonomie berechtigten Anlass gab, an der Klarheit und Ordnung innerhalb der Sozialarbeiter-Community zumindest zu zweifeln. Abträglich waren auch solche Diskurse, in deren Verlauf einzelne Vertreter verschiedener Leistungsbereiche sich gegenseitig in einer Art und Weise kritisierten, die bei nicht informierten Beobachtern den Eindruck aufkommen lassen konnte, die Sozialarbeit wisse nicht so recht, was sie denn wolle. So haben etwa die über einen längeren Zeitraum wiederholt über die Medien vorgetragenen, ernsthaft gemeinten Attacken des Kriminologen Pfeiffer, man solle Jugendhäuser schließen und die Sozialarbeit an Schulen konzentrieren (der Mann hat das allen Ernstes behauptet, und zwar offensichtlich ohne Rezeption vorhandener Wirkungsstudien zur offenen Jugendarbeit⁹), dazu geführt, dass hier und da einzelne Leistungsfelder gegeneinander ausgespielt wurden. Sozialraumorientierung ist aber ein ausdrücklich integrativer

6 Schönig, W., Sozialraumorientierung, Schwalbach/Ts. 2008.

7 Zahlreiche Reformprozesse in Städten und Landkreisen im deutschsprachigen Raum beziehen sich ausdrücklich auf dieses Fachkonzept – unter anderem die Städte Berlin, Hannover, Köln, Bonn, Ulm, Rosenheim, Frankfurt (Oder), Siegen, Graz und Zürich sowie die Landkreise Nordfriesland, Ravensburg u.v.a. Vgl. Budde, W./Früchtel, F./Hinre, W. (Hrsg.), Sozialraumorientierung, Wiesbaden 2006.; Haller, D./Hinre, W./Kummer, B. (Hrsg.), Jenseits von Tradition und Postmoderne, Weinheim und München 2007.

8 Merchel, J., Beratung im „Sozialraum“. Eine neue Akzentsetzung für die Verortung von Beratungsstellen in der Erziehungshilfe?, in: Neue Praxis 31 (4), 2001, S. 369–387.; Dahme, H.-J./Wohlfahrt, N., Budgetierte Sozialraumorientierung – Präventionspolitik oder Sparprogramm?, in: NDV 84 (10), 2004, S. 333–338.

9 Vgl. Sturzenhecker, B., Jugendarbeit ausbauen, statt an Ganztagschule verlegen!, in: Neue Praxis 37 (1), 2007, S. 89–94.

Ansatz, der durch präzise fachliche Prinzipien geprägt ist (das sei denjenigen gesagt, die bis heute das Konzept für eher unkonturiert halten) und u. a. die Kooperation und Integration verschiedener Leistungsfelder betont.

Gerade auf diesem Hintergrund wird deutlich, warum die Diskussion über Finanzierungsformen nie ohne Bezug auf sozialarbeiterische Standards geführt werden darf, die durch ein Finanzierungskonzept unterstützt oder zumindest nicht behindert werden sollten. Mit Blick auf den Bereich der Hilfen zur Erziehung habe ich bereits vor einigen Jahren¹⁰ auf folgende Zusammenhänge hingewiesen:

1. Es gibt durch die Jugendhilfe begrenzt beeinflussbare Zusammenhänge zwischen Sozialisationsbedingungen im weitesten Sinne und der Entstehung von Leistungsansprüchen.¹¹
2. Die Varianten an Definitionen, ob ein HzE-Fall ein solcher wird, sind vielfältig und von zahlreichen, oft zufälligen Aspekten abhängig.
3. Die Kenntnis der Faktoren, die in einem Fall zu einem Leistungsanspruch führen, hilft in einer anderen Situation, Unterstützung zu leisten, die das Entstehen eines Leistungsanspruchs verhindert.
4. Die Aneignung von Wissen über sozialstrukturelle Ressourcen bei jedem Einzelfall gesondert und ohne Nutzung der Kenntnisse aus anderen Leistungsbereichen vorzunehmen, bedeutet eine enorme Verschwendung von Zeit und Geld.
5. Frühzeitige Kooperation von Kostenträgern, Leistungserbringern in verschiedenen gesetzlich benannten Bereichen und Leistungsberechtigten führt zu erheblichen Hilfeverbesserungen im weiteren Unterstützungsprozess; sie funktioniert aber nur, wenn es entsprechende finanzielle Anreize gibt.
6. Die planerischen und sozialarbeiterischen Grundkenntnisse über die Bedingungen im Sozialraum („Kenntnisse über die Lebenswelt“) sind für gestaltende Arbeit (etwa in der Jugendförderung) im Kern keine anderen als für Fallarbeit im HzE-Bereich. Die durch unterschiedliche Finanzierungsstränge herbeigeführte künstliche Trennung führt zu absonderlicher Doppelarbeit bzw. dazu, dass man sich diese Grundkenntnisse erst gar nicht aneignet.
7. Der Zeitpunkt der Entstehung bzw. der Artikulation des Leistungsanspruchs ist von vielen Faktoren abhängig und lediglich aus juristischer und finanzierungstechnischer Sicht von Bedeutung. Sozialarbeiterisch und volkswirtschaftlich betrachtet ist es naiv, methodische Intervention und Finanzierung hauptsächlich an diesem Zeitpunkt auszurichten.
8. Regionale Budgets für Hilfen zur Erziehung schaffen Anreize für fachlich bessere, wirksamere und dichter an den Interessen der Betroffenen ausgerichtete Hilfen. Dazu ist es unerlässlich, dass es sich nicht um eine jugendamtsintern vorgenommene und auf soziale Räume heruntergebrochene (beim ASD angesiedelte) Budgetierung handelt, sondern um dem Leis-

10 *Hinte, W.*, Sozialraumorientierung und das Kinder- und Jugendhilferecht – ein Kommentar aus sozialpädagogischer Sicht, in: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf (Hrsg.), Sozialraumorientierung auf dem Prüfstand, München 2001, S. 125–156.

11 *Ames, A./Bürger, U.*, Ursachen der unterschiedlichen Inanspruchnahme von Heimerziehung, in: NDV 77 (12), 1997, S. 373–379.

tungserbringer in transparenten Verfahren gewährte und regelmäßig überprüfte Budgets im Sinne des KGSt-Berichts 12/1998.¹²

Im herkömmlichen Fall-Finanzierungssystem wird das Geld – vorsichtig gesagt – nicht immer sehr effektiv und effizient eingesetzt (man könnte auch sagen: gelegentlich verschwendet). Es gibt zahlreiche durch das derzeitige Finanzierungssystem verursachte (fachlich fragwürdige) Arbeitsvorgänge, überbezahlte Tätigkeiten und überflüssigerweise bezahlte Tätigkeiten, die bei einem Budget entfallen: etwa der hohe Aufwand, der beim öffentlichen Träger betrieben wird, um einen Überblick über zahlreiche stationäre Einrichtungen außerhalb der jeweiligen Kommune zu behalten; die immensen Anstrengungen seitens der freien Träger, sich immer wieder neu zu positionieren, um in der Phase der Fallverteilung auch erfolgreich den Finger heben zu können; der äußerst lästige Aufwand, den Fachkräfte im Jugendamt immer wieder betreiben müssen, um Kinder, die in ihnen nicht bekannten oder zum Teil fern liegenden Einrichtungen untergebracht worden sind, entsprechend zu betreuen; der Einsatz von hoch bezahlten Fachkräften für relativ schlichte Tätigkeiten (Kind zur Vorschuleinrichtung bringen, Wohnung putzen, Behördengänge erledigen), die auch andere Leute übernehmen könnten; das engagierte, aber künstliche Ausdehnen von Leistungsansprüchen seitens der HZE-Erbringer zur Sicherung von Geldströmen; der Aufwand beim Wechsel einer Hilfeform für die Kontaktaufnahme seitens der neuen Bezugsperson. Dies alles entfällt weitgehend im Rahmen einer konsequent geleisteten und durch ein Budget finanzierten Sozialraum-Arbeit. Dabei ist es notwendig, dass das Budget von dem Erbringer der HZE bewirtschaftet werden kann. Budgets, die beim Jugendamt verbleiben, sind in der Regel lediglich eine modernistisch aufgepöppelte Variante zur Deckelung von Leistungen.

HZE-Budgets: eine Zwischenbilanz

Die Ende der 90er Jahre von der KGSt und mir vorgeschlagene Finanzierungsform des Sozialraumbudgets sowie die insbesondere von Thomas Klatetzki¹³ vertretene Interpretation des § 27 SGB VIII in Richtung flexibler Erziehungshilfen wie auch die fachliche Schärfung des Fachkonzepts Sozialraumorientierung¹⁴ haben dazu geführt, dass mittlerweile in zahlreichen Gebietskörperschaften (oft weniger aus fachlichem Impetus heraus sondern häufig auch aus der Finanznot geboren) Neuorganisationsprozesse auf den Weg gebracht wurden, in denen die Markierungen sozialarbeiterischer Fachlichkeit den Mittelpunkt darstellen und um sie herum Strukturen, Finanzierungsformen und Verfahren installiert wurden, die eine Qualifizierung der Hilfen im Sinne einiger Kernbestandteile sozialarbeiterischer Fachlichkeit über die „Schulen“ hinweg bewirken sollten. Beschreibungen, Bilanzierungen und Analysen dieser Prozesse finden sich in entsprechenden Publikationen.¹⁵ Mit Blick auf die finanzierungstechnischen Elemente¹⁶ (Budget- und andere Pauschalfinanzierungen) lässt sich derweil resümierend konstatieren:

12 *Kommunale Gemeinschaftsstelle (KGSt)*, Kontraktmanagement zwischen öffentlichen und freien Trägern in der Jugendhilfe, Köln (12) 1998.

13 Siehe Anm. 2.

14 *Hinre, W./Treeß, H.*, Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe, Weinheim und München 2007.

15 *Peters, F./Koch, J.*, (Hrsg.), Integrierte erzieherische Hilfen, Weinheim/München 2004.; *Budde, W./Früchtel, F./Hinre, W.* (Hrsg.), Sozialraumorientierung, Wiesbaden 2006.; *Haller, D./Hinre, W./Kummer, B.* (Hrsg.), Jenseits von Tradition und Postmoderne, Weinheim und München 2007.

16 *Groppe, J./Litges, G.*, Sozialräumliche Finanzierungsformen. Grundlagen und Praxiserfahrungen, in: Hellwig, U. et al. (Hrsg.), Sozialraumorientierung – ein ganzheitlicher Ansatz, Berlin 2007, S. 117–126.

- Die Konzentration der Leistungserbringer auf ein überschaubares geografisches Gebiet trägt wesentlich zu einer Qualifizierung der Hilfen unter den Aspekten „Nutzung von Sozialraumressourcen“ und „bessere Abstimmung der Trägersysteme“ bei.¹⁷
- Die stärkere Ausrichtung am Willen und den Zielen der Betroffenen, insbesondere durch die Qualifizierung der Schnittstelle Kostenträger/Leistungserbringer („Fallteams“) sowie ein erheblich transparenteres Verfahren der Leistungsbegründung und der Bestimmung der jeweiligen Maßnahme führen zu passgenaueren und erfolgreicherer Hilfen.¹⁸
- Die Verbreiterung des Leistungsspektrums der lokalen HzE-Träger durch die stärkere Betonung fallunspezifischer Arbeit und – daraus folgend – eine stärkere Orientierung der Hilfen an den räumlichen Bedingungen der betroffenen Familien fördern Flexibilität und Lebensweltnähe der Hilfen.¹⁹

Allen Unkenrufen zum Trotz erweisen sich zudem einige der vermeintlichen Stolpersteine (etwa das Wunsch- und Wahlrecht, die konsensuale Gestaltung der lokalen Trägerlandschaft und die Ausübung der hoheitlichen Funktion seitens des Jugendamtes) geradezu als Fundamente einer budgetfinanzierten und nach sozialräumlichen Prinzipien organisierten lokalen Jugendhilfe-Landschaft.²⁰ Vor uns liegen indes noch einige Herausforderungen, die auch durch HzE-Budgetfinanzierungsformen nicht oder nur in Ansätzen angegangen wurden.

- Die jenseits der fallunspezifischen Arbeit zu leistende gestaltende Arbeit in den Wohnquartieren sowie die Unterstützung der Regelsysteme zur Förderung von gelingendem Aufwachsen (und – nebenbei – zur Verhinderung von HzE) sind noch zu selten im Fokus der budgetfinanzierten Akteure. Die wachsende Anzahl von Fällen, die zunehmende Komplexität in zahlreichen Einzelfällen sowie der auf den öffentlichen Haushalten lastende Konsolidierungsdruck orientieren nachhaltig auf die Erledigung des engen, vermeintlichen „Kerngeschäfts“ und relativieren die möglichen Effekte und Spielräume eines Budgets.
- Auch im Rahmen von Budgets bzw. budgetähnlichen Finanzierungsformen verbleiben zahlreiche Kostenträger gerade in der Anfangsphase der neuen Finanzierungsform in einer Haltung des Misstrauens den Leistungserbringern gegenüber und torpedieren dadurch die im Budget angelegten Sozialraum-Effekte, dass sie weiterhin die Zahl der Fälle als Grundlage für Budgetveränderungen nehmen und damit die „Fallsucht“ der Leistungserbringer in keiner Weise reduzieren.
- Die maßgeschneiderte Hilfe, der „Maßanzug“²¹ jenseits von ambulant und stationär, wird immer noch zu selten konsequent vom Leistungsempfänger her gedacht sondern richtet sich angesichts der weiterhin versäulten Systeme in großem Umfang nach dem vorhandenen Angebot. Eine nachhaltig wirksame Aufhebung bzw. Durchlässigkeit der Säulen ambulant/teilstationär/stationär findet sich nur bei wenigen Trägern. Es scheint so, als verharre das Trägersystem immer noch in dieser merkwürdigen Starre, die entsteht, wenn man sich nicht wirklich sicher ist,

17 Beispiele in: *Budde, W./Früchtel, F./Hinze, W.* (Hrsg.), Sozialraumorientierung, Wiesbaden 2006.

18 *Fricke, D.*, Neue Ziele – neue Wege, in: Sozial extra 27 (11–12), 2003, S. 33–37.

19 *Peters, F./Koch, J.* (Hrsg.), Integrierte erzieherische Hilfen, Weinheim/München 2004.

20 Siehe dazu: *Verein für Kommunalwissenschaften* (Hrsg.), Sozialraumorientierter Umbau der Hilfen zur Erziehung, Bd. 1 u. 2, Berlin 2007.

21 *Früchtel, F./Scheffer, F.*, Die Bausteine des Umbauprojektes, in: Früchtel, F. et al. (Hrsg.), Umbau der Erziehungshilfe, Weinheim/München 2001, S. 15–26.

in welche Richtung es „wirklich“ gehen soll. Trotz ausgezeichneter Konzepte und vereinzelter Pioniereinrichtungen²² richten sich die Leistungserbringer verständlicherweise weiterhin nach der vom Kostenträger favorisierten Logik, die sich insbesondere angesichts von Traditionen, statistischen Anforderungen und produktmäßig festgehaltenen Kostenstellen weiterhin vornehmlich an Paragraphen und vordefinierten Hilfearten ausrichtet.²³

Auch mit Blick auf die inzwischen in ruhigeren Fahrwassern verlaufende juristische Diskussion²⁴ lässt sich sagen, dass mittlerweile in den Gebietskörperschaften eine gewisse Beruhigung eingetreten ist, die unter Achtung der Vorgaben aus der juristischen Fachdiskussion einige kreative Varianten hervorbringt.²⁵ Angesichts der aktuellen Diskussionslage ist festzuhalten:

- Es gibt keinerlei rechtliche Einschränkungen für die Realisierung eines sozialräumlichen, sozialarbeiterisch begründeten Fachkonzepts. Sozialraumorientierung lässt sich durch Gerichte nicht verbieten, genauso wenig wie etwa systemisches Arbeiten, Verhaltenstherapie oder Case Management.
- Sozialraumbudgets im HzE-Bereich sind ein hilfreiches Mosaiksteinchen im Gesamtprozess eines sozialräumlich inspirierten Umbaus der lokalen Jugendhilfe. Bei schlechter Vorbereitung und Durchführung können sie dagegen durchaus hinderlich sein, und mancherorts verstoßen schlecht durchdachte Budgetverträge gegen geltendes Recht.

Für den historisch gesehen relativ kurzen Zeitraum dieser Innovation sind – insbesondere angesichts der letztlich weiterhin wirkenden ökonomischen Dominanz – die Erfolge beachtlich. Gleichzeitig sehe ich derzeit zahlreiche gute Gründe, das Instrument der Budgets weiter zu erproben und fortzuentwickeln, so dass die oben genannten, noch nicht bewältigten Herausforderungen sowie weitere wünschenswerte Effekte in den Fokus der lokalen Bemühungen treten können. Wir stellen aber jetzt schon fest, dass Budgets im Bereich der Hilfen zur Erziehung – wenn sie denn mit entsprechender Kompetenz genutzt werden – unweigerlich dazu führen, dass man an die Schnittstellen zu anderen Sektoren nicht nur aus der Jugendhilfe gelangt, die auf ein weiteres Stadium im Nachdenken über eine Weiterentwicklung der Finanzierungsformen verweisen. Denn das Kind, dem zwecks Gewährung einer öffentlich finanzierten Hilfe bescheinigt wird, es sei lernschwach, verhaltensauffällig, emotional gestört oder sonst wie von der Rolle, ist ja auch Produkt von Lebensbedingungen, für deren Gestaltung u.a. Einrichtungen zuständig sind, denen in den letzten Jahren das Budget Schritt für Schritt gekürzt wurde. So erfährt ein sozialräumlich arbeitender Träger der Hilfen zur Erziehung (auch unter ökonomischen Aspekten) recht nachhaltig, welch immense Bedeutung für eine erfolgreiche Arbeit die Ausstattung „seines“ Sozialraums etwa mit Frühförderstellen, offenen Jugendeinrichtungen, Schulsozialarbeit oder Familienbildungsstätten hat. Für all diese Angebote ist er aber leider nicht zuständig – er kann sich zwar in diesen Leistungsfeldern unter Nutzung seines HzE-Budgets und unter äußerst großzügiger Aus-

22 *Weissenstein, R.*, Fremdunterbringung im Sozialraum – eine Entwicklungs- und Lerngeschichte der Evangelischen Gesellschaft in Stuttgart, in: Budde, W./Früchtel, F./Hinre, W. (Hrsg.), Sozialraumorientierung, Wiesbaden 2006, S. 245–261.

23 *Volk, A./Till, H.*, Einführung der Sozialraumorientierung im Berliner Jugendamt Tempelhof-Schöneberg, in: Budde, W./Früchtel, F./Hinre, W. (Hrsg.), Sozialraumorientierung, Wiesbaden 2006, S. 109–131.

24 *Münder, J.*, Sozialraumkonzepte auf dem rechtlichen Prüfstand, in: Zentralblatt für Jugendrecht 92 (3), 2005, S. 89–98.; *Hinre, W.*, Sozialraumorientierung und Sozialraumbudgets – ein Plädoyer für begriffliche Klarheit, in: Sozial extra 30 (6), 2006, S. 28–31; *Nellissen, J.*, Sozialraumorientierung im aktivierenden Sozialstaat, Baden-Baden 2006.

25 *Stähr, A.*, Juristische Grundlagen für die sozialpädagogische Diskussion um Sozialraumorientierung, in: Budde, W./Früchtel, F./Hinre, W. (Hrsg.), Sozialraumorientierung, Wiesbaden 2006, S. 51–69.

legung der Zweckbindung platzieren, aber damit „wildert“ er auf fremdem Terrain und finanziert zudem mit dem Geld aus dem HzE-Leistungsbereich Aktivitäten in anderen Leistungsbereichen, die zwar der Erfüllung auch der HzE-Aufgaben zugute kommen, in der Spartenlogik der Finanzierungssystematik jedoch (auch) aus anderen Töpfen gezahlt werden müssten. Die Komplexität der Lebenswelt der betroffenen Menschen entlarvt in gelegentlich satirischer Weise die hilflose Bemühtheit, die sich hinter den wechselnden Themen für kommunale Haushaltsstellen oder Landes- bzw. Bundesprogrammen auftut und die immer wieder durch neue (sozialraumunspezifische) Spezialisierungen einzelner Träger angefacht wird. Bei jedem neu aufkommenden Thema (etwa Übergang Schule-Beruf, Elterntraining, Anti-Gewalt-Training, Kinderschutz usw.) entstehen neue Träger, neue Spezialisten, neue Haushaltsstellen und neue Leistungsfelder, die in der ohnehin finanzierungstechnisch zersplitterten Landschaft ein weiteres Feld separat ausweisen, das nun von neuen Spezialisten mit eigenen (Spezial-)Kenntnissen, eigenem Overhead und spezifischen Erfolgskennziffern beackert wird, während die Mittel für eine rechtzeitige und flächendeckende „Bewässerung der Landschaft“ weiter zurückgefahren werden. Die berechtigte Forderung nach effizienterer Zusammenarbeit an den Schnittstellen etwa von Jugendhilfe, Gesundheitssystem, Arbeitsförderung und Bildungssystem²⁶ bleibt reine Kongreß-Rhetorik angesichts der Tatsache, dass schon innerhalb der Jugendhilfe die Kooperation der einzelnen Leistungsfelder rein finanzierungstechnisch enorm erschwert wird.

Dass der Begriff „Vernetzung“ zum aktuellen shooting star selbst in der Hitliste der gebräuchlichsten Zauberformeln der Familienpolitik avancierte, kommt nicht von ungefähr. Angesichts einer durch segmentierende Finanzierungsstränge geprägten Landschaft muss durch zusätzliche Vernetzungsaktivitäten mühsam all das zusammengefügt („abgestimmt“) werden, was zuvor parzelliert und spezialisiert wurde (und im übrigen auch weiterhin durch Sektorenfinanzierung in seiner Bereichsborniertheit gefördert wird). Der Sozialraum als Ort der Vernetzung mag da zwar als Ausweg wohlfeil erscheinen, aber mit der durchdachten Realisierung eines sozialräumlichen Konzepts hat das nur wenig zu tun. Wir benötigen daher weitere Verbesserungen im Bereich der Finanzierungssysteme bis hin zu Änderungen der gesetzlichen Grundlagen.

Kommunale Jugendhilfe-Budgets und integrierte sozialräumliche Finanzierung²⁷

Wenn wir der Ökonomie mit ihren auf Profit und Preiswettbewerb fixierten Konstanten nicht dauerhaft das (Jugendhilfe-)Feld überlassen wollen, benötigen wir eine gesetzliche Regelung, die die Kommunen nötigt, eine anhand transparenter Indikatoren definierte Grundausrüstung im Bereich der Jugendhilfe (und darüber hinaus) zur Verfügung zu stellen – egal, ob ein gesetzlich begründeter Leistungsanspruch für den Einzelnen besteht oder nicht. Begründbar ist eine solche Forderung sowohl unter sozialarbeiterischen Aspekten als auch (aber erst in zweiter Linie) unter volkswirtschaftlichen. Ohne gesetzliche Verankerung werden die Gebietskörperschaften (und das ist ihnen nicht vorzuwerfen) immer wieder angesichts der von ihnen pflichtgemäß zu erbringenden Leistungen im Bereich des eingetretenen Leistungsanspruchs systematisch Schritt für Schritt Finanzmittel aus dem Gestaltungs-/Präventivbereich abziehen und in den Leistungsbereich verlagern – mit der fatalen Folge, dass die den Leistungsanspruch möglicherweise verhindernde Struktur weiter ausgedünnt wird und somit die gesetzlich begründbaren Leistungsansprüche

²⁶ Siehe dazu *Roos, K.*, Kosten – Nutzen – Analyse von Jugendhilfemaßnahmen, Frankfurt a.M. 2005, S. 172 ff.

²⁷ Teile der folgenden Überlegungen wurden erstmals formuliert in: *Hinte, W./Menninger, O./Zinner, G.*, Für eine Aufwertung der kommunalen Jugendhilfe, in: *Blätter der Wohlfahrtspflege* 155 (5), 2007, S. 163–166.

mit hoher Wahrscheinlichkeit (wenn denn uns die Demographie nicht rettet) ins Unermessliche steigen werden. Die normale System-Reaktion, bestehende Leistungsgesetze schlichtweg einzuschränken, ist unter sozialstaatlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar und auch unter so ziemlich allen Aspekten – auch etwa sozialräumlichen Standards – völlig widersinnig.

Das SGB VIII in der aktuellen Form bietet keinerlei Hinweise oder Anreize, Regeleinrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe geschweige denn soziale Räume in einem Umfang auszustatten, der den (auch zunehmend über RTL und STERN vermittelten) Ansprüchen an eine für breite Bevölkerungsschichten förderliche Sozialisations- und Bildungslandschaft, einschließlich einer das Kindeswohl systematisch stützenden Struktur, entspricht. Vielmehr werden je nach Medienhype Sonderprogramme aufgelegt und gleichzeitig Geldströme relativ einseitig in den Bereich der konstatierten sozialen Auffälligkeit („Leistungsberechtigung“) geleitet, in dem dann häufig sehr mühsam bezogen auf den attestierten Einzelfall solche Strukturen (etwa durch zahlreiche Träger der Erziehungshilfen) aufgebaut werden müssen, in denen verspätet eine Arbeit geleistet wird, die in weiten Teilen der Arbeit in einer guten Regeleinrichtung entspricht.

So wird etwa die Hausaufgabenhilfe im Quartier (wenn überhaupt) erst dann aufgebaut, wenn genügend „Fälle“ identifiziert wurden; die „soziale Gruppenarbeit“ wird erst dann finanziert, wenn eine ausreichende Zahl an Leistungsberechtigten vorhanden ist; der Babysitterdienst wird gar nicht erst finanziert, weil er nicht im Katalog der Hilfen nach § 27 ff. auftaucht; das Anti-Aggressions-Training kann allenfalls über Umwege finanziert werden, und dann auch in der Regel nur für die „besonders harten Fälle“; und in der Frühförderung ringen Krankenkassen, Gesundheitsämter und Jugendämter darum, wer zuständig sein darf bzw. muss. Das ganze Gerede von Prävention wird Lügen dadurch gestraft, dass die kommunalen Gebietskörperschaften das für die Jugendhilfe im Budget befindliche Geld vornehmlich dafür einsetzen, erst zum Zeitpunkt des konstatierten Leistungsanspruchs die vorgeschriebene Leistung zu erbringen – und selbst diese ist vielerorts nicht mehr garantiert. Angesichts quantitativ und qualitativ wachsender Leistungsansprüche werden Kürzungen (insbesondere auf dem Hintergrund kurzfristig orientierter Sparpolitik) in den Bereichen vorgenommen, die nicht zum Pflichtkatalog gehören und deren auf den Leistungsbereich wirkende präventive Kraft allenfalls nach einigen Jahren deutlich würde. Damit wird die ohnehin in Deutschland mangelhafte grundlegende Infrastruktur der Kinder-, Jugend- und Familienförderung von der Kindertagesstätte über den Hort bis hin zu Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und Stadtteileinrichtungen eher noch geschwächt statt – den gesellschaftlichen und medial vermittelten (Kindeswohlgefährdung!) Erfordernissen entsprechend – ausgebaut.

Die Programmatik des „aktivierenden Sozialstaats“ wird geradezu ins Gegenteil verkehrt, wenn der gesamte Bereich der sozialräumlichen Unterstützung etwa von Quartiermanagement, Bürgerengagement, Selbsthilfegruppenarbeit usw., der eine wesentliche Rolle sowohl bei der Verhinderung bzw. Reduzierung von Leistungsansprüchen wie auch bei der niveaullollen Erfüllung von Leistungsansprüchen im Sinne des sozialräumlichen Fachkonzepts spielen könnte, entweder gar nicht oder chronisch unterfinanziert bleibt.

Von hoher Bedeutung für die Qualität von Jugendhilfe-Arbeit ist die Verankerung des jeweiligen Leistungserbringers in der Lebenswelt der Betroffenen – und dies (gerade mit Blick auf benachteiligte Bevölkerungsgruppen) meint im Wesentlichen sozialräumliche Aspekte. Solange bei der Finanzierung jedoch der Gesichtspunkt „Leistungsfeld“ die entscheidende Rolle spielt, wird kein Träger – ökonomisch begründet – Gründe haben, sich sozialräumlich zu verankern. Die Finanzierungsparameter „Fall“ und „Leistungsfeld“ zergliedern die Lebenswelt der Menschen

unter administrativen Gesichtspunkten etwa in Jugendförderung, Schule, Familienbildung oder Arbeitsförderung – in der Tat bedeutsame Segmente, die aber im Leben von Kindern, Jugendlichen und Familien in komplexer Weise verschränkt sind und allenfalls zur Sortierung innerhalb des bürokratischen oder juristischen Apparats brauchbar sind.

Innovative Formen der integrierten Unterstützung von gelingendem Aufwachsen im Sinne des sozialraumorientierten Konzepts werden dann unterstützt, wenn die in der Administration vorgenommene künstliche Trennung etwa von Hilfen zur Erziehung, Schulsozialarbeit, Jugendförderung, Elternbildung und Quartiermanagement aufgehoben wird durch integriert arbeitende Träger(-verbände) im Sozialraum, die ihre Lebenswelt-Kenntnisse zügig und effektiv nutzen können und – in guter Weise – erheblich näher am Alltag im Quartier sind als etwa ein schlecht ausgestattetes Jugendamt, das bei jeder vermeintlichen Kindeswohlgefährdung in häufig unbekanntes Terrain vorrücken muss und dabei auf keinerlei sozialräumliche Ressourcen oder andere diesbezügliche Kenntnisse zurückgreifen kann.

Steuernde Wirkungen von Budgets für die lokale Jugendhilfe

Zur Unterstützung eines sozialraumorientierten Konzepts geht es also nicht nur um eine sinnvollere Gestaltung der Schnittstelle der Hilfen zur Erziehung zu verschiedenen Regelangeboten oder um eine bessere Kooperation verschiedener Jugendhilfeträger sondern um die – auch und gerade finanzierungstechnisch abgebildete – sozialräumlich vorgenommene Integration der vorhandenen Jugendhilfeangebote sowie die frühzeitige Unterstützung von Menschen in prekären Lebenslagen.

Die Kommunen müssen also veranlasst werden, eine bestimmte Summe zweckgebunden ausschließlich für die Kinder- und Jugendhilfe einzusetzen. Die Berechnungsgröße dieser Summe könnte sich an klassischen Belastungsfaktoren (Anzahl Kinder und Jugendliche, Alleinerziehende, Jugendliche mit Migrationshintergrund, Arbeitslosenquote) ausrichten, die zu einem Jugendeinwohnerwert verdichtet werden (damit es nicht zu einem von der jeweiligen Haushaltssituation bestimmten „Ortsrecht“ kommt). Die Kommune ist dann frei, diese Mittel sozialräumlich und infrastrukturell einzusetzen. Damit das Geld indes nicht in „Ballettstunden für die Kinder von Besserverdienenden“ fließt, muss die KJHG-Errungenschaft „Leistungsanspruch des Einzelnen“ bestehen bleiben. Ebenfalls gegen eine Fehlverwendung der Mittel könnte das verbindliche Vorschreiben eines kommunalen Jugendförderplanes wirken. Ein solcher Plan evoziert politische Diskussionen über die Jugendhilfe vor Ort und ermuntert die Jugendhilfeakteure, um die beste Verwendung der Mittel produktiv zu streiten. Dabei muss klar sein, dass das KJHG ein Gesetz für alle Kinder, Jugendlichen und Familien ist und dass jedes Kind und jeder Jugendliche das Recht haben muss, eine attraktive und interessante Palette etwa von Kinderfreizeit- und Jugendförderangeboten in Wohnortnähe nutzen zu können.

Ein Benchmarking der besten kommunalen Jugendhilfepolitik wäre die logische Folge eines derartigen Finanzierungsansatzes. Eine schlechte kommunale Jugendhilfepolitik ist dann: erstens erkennbar und zweitens kann sie sich nicht entschuldigen mit dem Hinweis auf das fehlende Geld, denn vergleichbare Kommunen setzen die gleichen Ressourcen ein. Unter derartigen Bedingungen kann es zu systematischen Verbesserungen kommen, denn die Interessen aller Akteure werden nicht auf die Sicherung, sondern auf die beste Verwendung der Mittel gelenkt. Sie können Kinder in Heimen unterbringen, Frühförderung ausbauen, Schwangere beraten, mit Sozialraum-

budgets arbeiten; eben: was sie für richtig halten. Dabei braucht es gesetzliche Minimalregelungen, etwa für den Kinderschutz sowie Leistungsansprüche im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Allerdings könnte bei einem klaren vorgegebenen Budget die Kommune viel mehr dazu motiviert werden, Regelsysteme zu stärken und damit vor Entstehen des Leistungsanspruchs Unterstützung zu leisten.

Fachlich ist es heute unstrittig, dass etwa der verstärkte Einsatz von Schulsozialarbeit oder auch der systematische Ausbau sozialräumlicher Einrichtungen wie Stadtteilläden, Nachbarschaftsheimen und Bürgerhäuser massive Beiträge zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien in prekären Situationen leisten könnten. Kaum eine Kommune ist jedoch bereit, dort systematisch und dauerhaft zu investieren, denn die kurzfristige politische Logik frönt einem Reaktionsmuster, das erst wartet, bis die Notlage eingetreten ist, und dann unter dem Druck der Verhältnisse, der Medien oder der gesetzlichen Vorgaben die finanzielle Leistung bereitstellt. Wenn jedoch ohnehin eine bestimmte Summe für Jugendhilfe bereitgestellt werden muss, über deren Kürzung nicht diskutiert werden kann, wird Politik damit konfrontiert, vorhandene Einzelfallansprüche mit sinnvoller Sozialraumgestaltung zu verbinden. Es wird dann auch nicht mehr möglich sein, durch trickreiche Maßnahmen Einsparungen bei den Einzelfalleleistungen vorzunehmen, denn die Gesamtsumme für Jugendhilfe muss ohnehin bereit gestellt werden. Es geht dann nicht um die Frage, wie man am besten sparen kann, sondern um die Frage, wie man das vorhandene Geld am besten im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und des Wohlergehens der Kinder, Jugendlichen und Familien einsetzt.

Planungssicherheit und Kontinuität durch Budgets

Unterstützung von Bedingungen für gelingendes Zusammenleben im Sozialraum bedarf einer dauerhaft abgesicherten lokalen Infrastruktur, die Rahmenbedingungen, personelle Kontinuität und dauerhafte Unterstützung – egal, unter welcher Überschrift – schafft. Angesichts hoher Planungsunsicherheit sind derzeit die Träger genötigt, wirtschaftliche Aspekte in einer Art und Weise zu gewichten, die ansonsten im sozialarbeiterischen Diskurs so gerne beklagt wird. Finanzierungstechnisch geförderte Kooperation und eine engere Anbindung, vielleicht sogar die Integration von Hilfeanbietern in Stadtteileinrichtungen, Schulen, Kitas oder Jugendzentren würde eine bessere Nutzung von Ressourcen fördern und die Integrationsmöglichkeiten der Regelsysteme erweitern. Zudem könnten wir uns Diskussionen darüber sparen, ob Sozialarbeit besser an Schulen oder in offenen Jugendeinrichtungen angesiedelt ist. Es geht also nicht um eine Finanzierungsform („Sozialraumbudget“), sondern um den Aufbau einer modernen Jugendhilfe-Landschaft auf der Grundlage unstrittiger fachlicher Ausrichtungen sowie einer ungeschönten Bestandsaufnahme der Auswirkungen traditioneller Finanzierungsstrukturen. Hinsichtlich der Alternative verfügt derzeit keiner über den Stein der Weisen. Umso mehr müssen wir die lokalen Akteure ermutigen, mit Mut und Lernbereitschaft neue Wege in Richtung einer wirkungsvollen, fachlich hochwertigen (und damit auch kostengünstigen) Jugendhilfe zu gehen.

Verf.: Prof. Dr. Wolfgang Hinze, Institut für Stadtteilbezogene Soziale Arbeit und Beratung der Universität Duisburg-Essen, Holzstr. 7–9, 45141 Essen, E-Mail: wolfgang.hinze@uni-duisburg-essen.de